

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.10.2021
Gericht: Amtsgericht Meppen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Milchhof van der Burg KG

9 IN 109/20: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Milchhof van der Burg KG, Sanjesreed 6, 9062 EK Oentsjerk, NIEDERLANDE (AG Osnabrück, HRA 201546), vertr. d.: Jan Gerit Johan van der Burg, Dwars Weg 6a, 8383 EN Nyensleek, NIEDERLANDE, (persönlich haftender Gesellschafter), wurde beschlossen:

Auf Antrag des Insolvenzverwalters wird eine besondere Gläubigerversammlung im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Stichtag, der der besonderen Gläubigerversammlung entspricht, ist der 03.11.2021.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); und zwar:
Erteilung der Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Haselünne Blatt 6147.

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist oder wenn bis zu dem Stichtag, der im schriftlichen Verfahren dem Tag der besonderen Gläubigerversammlung entspricht, keine Widersprüche erhoben werden.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Meppen, Obergerichtsstr. 20, 49716 Meppen einzulegen. Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Meppen, 14.10.2021